

# RS OGH 2021/3/23 14Os61/20g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.2021

## Norm

StPO §115

## Rechtssatz

Während über die Beschlagnahme das Gericht über Antrag der Staatsanwaltschaft oder einer von der Sicherstellung betroffenen Person zu entscheiden hat (§ 115 Abs 2 StPO), ist für deren Aufhebung im Ermittlungsverfahren die Staatsanwaltschaft zuständig. Hebt diese die Beschlagnahme trotz Wegfalls ihrer Voraussetzungen oder Erlags eines nach § 115 Abs 5 StPO bestimmten Geldbetrags (§ 115 Abs 6 StPO) nicht auf, kann gerichtlicher Rechtsschutz erlangt werden, indem dagegen ein Einspruch wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO und bei ablehnendem Gerichtsbeschluss Beschwerde gegen diesen erhoben wird.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 61/20g

Entscheidungstext OGH 23.03.2021 14 Os 61/20g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:RS0133578

## Im RIS seit

18.05.2021

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)